



Kontaktperson: Sabine Pfammatter
Abteilung: Tiefbau, Mobilität, Umwelt
Telefon direkt: 061 426 10 62
E-Mail: sabine.pfammatter@bottmingen.bl.ch

Bottmingen, 29.06.2020/sp

Konzept Schädlingsbekämpfung in der Gemeinde Bottmingen

Ausgangslage

Auf Anfrage der Bevölkerung beseitigen Mitarbeiter des Gemeindewerkhofs Wespen oder Bienen von privaten Liegenschaften. Für diese Einsätze bezahlen Einwohner pauschal CHF 100.-. Den Rest des (Zeit) Aufwandes übernimmt die Gemeinde

Der Werkhof sieht sich zunehmend ausser Lage, dieser Aufgabe nachzukommen. Einerseits aus mangelnder Kapazität, aber auch, weil weder die notwendige Zeit und das Fachwissen für Beratungsgespräche fehlt. Biozide kommen immer wieder zum Einsatz, wo eine Koexistenz unter Umständen möglich gewesen wäre.

Mit Beschluss des Gemeinderates 2020-251 vom 8. September 2020 wurde festgelegt, nachhaltige Schädlingsbekämpfung in der Gemeinde Bottmingen zu fördern. Wespenbekämpfung wird künftig nicht mehr vom Werkhof bewerkstelligt und an ein befähigtes Unternehmen ausgelagert.

Das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) erhält regelmässig Meldungen über nicht fachgerecht und oft von Hilfspersonal ausgeführten Einsätzen mit Schädlingsbekämpfungsmitteln. Es ist bekannt, dass im Bereich der Schädlingsbekämpfung Firmen v.a. aus dem grenznahen Ausland auf den Markt drängen, die nicht über die fachlichen Voraussetzungen verfügen und ohne die erforderliche schweizerische Fachbewilligung Schädlingsbekämpfungen anbieten und ausführen. Häufig werden dabei auch nicht zugelassene Biozidprodukte eingesetzt. Daneben existieren auch Schädlingsbekämpfungsfirmen, die konform arbeiten. Das AUE führt eine Liste über die vertrauenswürdigen Betriebe.

Anforderungen an das beauftragte Drittunternehmen

- Das Unternehmen verfolgt nachweislich einen konsequenten IPM-Ansatz (Integrierte Schädlingsbekämpfung). Die Strategie, die Menge und Toxizität der eingesetzten Biozide kontinuierlich zu reduzieren, hat oberste Priorität.
- Das Unternehmen ist nach dem europäischen Schädlingsbekämpfungsstandard EN 16636 zertifiziert
- Die Mitarbeitenden verfügen über die vorgeschriebene Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung gemäss Art. 7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und der entsprechenden Fachbewilligungsverordnung des EDI (VFB-S, SR 814.812.32).

Grundsatz

In der Schädlingsbekämpfung wird konsequent zwischen Nützlingen und Schädlingen unterscheiden. Nützlinge werden, nach unten aufgeführtem Prioritätengrundsatz behandelt:

1. Koexistenz
2. Umsiedlung
3. Bekämpfung, als Ultima Ratio

Umfang der Zusammenarbeit mit einem beauftragten Drittunternehmen

Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf Bereiche, bei denen Insektizide im Freien angewendet werden:

- Rattenbekämpfung
- Spinnenbehandlungen (Nützlinge¹)
- Hornissen, Wespen, Hummeln, Wildbienen, Honigbiene (Nützlinge).

Schädlingsprobleme, die hauptsächlich innerhalb von Gebäuden auftreten (Mäuse, Schaben, Vorratsschädlinge, Ameisen, Bettwanzen, Flöhe etc.) fallen nicht ins Schädlingsbekämpfungskonzept. Dies gilt auch für Fragestellungen rund um Wildtiere wie Marder, Siebenschläfer oder Tauben.

Umsetzung

Das beauftragte Drittunternehmen bietet den Einwohnern Bottmingens vorteilhafte Preiskonditionen sowie Beratung und Umsetzung unter minimalem Einsatz von Bioziden. Im Gegenzug beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten.

Hornissen, Wespen, Hummeln, Wildbienen, Honigbiene

Bekämpfungen werden nur durchgeführt, wenn eine Koexistenz von Menschen und Wespen nicht zumutbar ist. Als erste Massnahme wird immer eine Umsiedlung der Schwärme angestrebt. Hornissen werden, wenn immer möglich, geschont. Dies gilt auch für Hummeln und Wildbienen. Bienenschwärme werden nach Möglichkeit eingefangen. Bei Bienen ist immer in einem ersten Schritt die Vertrauensperson für Bienen zu kontaktieren).

Listenpreis: CHF 250.-. Preis für Einwohner Gemeinde Bottmingen: CHF 200.- (je zur Hälfte Konsument und Gemeinde)*

**) In speziellen Fällen (grosse Höhen, mehrere Nester), kann der Preis höher liegen. Der Anteil der Gemeinde bleibt bei 100.- pro Auftrag.*

Rattenbekämpfung

Für die Bekämpfung von Ratten im öffentlichen Raum besteht seit Jahren eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Anticimex. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird der Einsatz von digitalen-mechanischen Tötungsfallen anstelle von Rodentiziden (toxische Nagerköder) überprüft. Soweit möglich, wird der Einsatz von digitalen/mechanischen Fallen immer bevorzugt. Mit jedem Einsatz in Privathaushalten geht eine Beratung über mögliche Quellen der Rattenkolonie (bspw. Entsorgen von Küchenabfällen) mit der Bekämpfung einher.

Für die Bekämpfung von Ratten im öffentlichen Raum (gemässe separatem Vertrag) besteht seit Jahren eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Anticimex.

Spinnenbehandlungen

Spinnen sind keine Schädlinge. Sie folgen Ihrer Nahrung (Insekten) z.B. an beleuchteten Fassaden und stellen dort ein ästhetisches Problem dar. Anstelle einer wiederholten Reinigung wurden vor allem an repräsentativen Fassaden in der Vergangenheit Insektizide/Akarizide eingesetzt (Wirkung typischerweise eine ganze Saison). Diese Produkte sind weitgehend verboten worden (es gibt nur noch ein zugelassenes Produkt auf dem Markt) und werden durch Repellentien² abgelöst (Wirkung typischerweise 1/2 Saison, somit oft 2 Behandlungen pro Jahr und somit doppelte Kosten).

Der Preis für eine Spinnenbehandlung variiert stark in Abhängigkeit des jeweiligen Gebäudes. Für ein Einfamilienhaus kann dieser um 400.- bis 600.- betragen, für ein grosses Gebäude ein Mehrfaches davon. Die Gemeinde beteiligt sich an Behandlungen mit Repellentien mit einem fixen Betrag von CHF 200.-. Dieser Betrag wird einmalig (pro Objekt) und unter der Voraussetzung, dass nachweislich griffige Massnahmen gegen einen erneuten Befall getroffen werden, entrichtet.

¹ - Hornissen, Wespen, Hummeln und Wildbienen einschliesslich der Honigbiene sind Nützlinge. Einige der Hornissenarten sind auch geschützt. Eine «Bekämpfung» dieser Insekten mit Biozidprodukten ist in den wenigsten Fällen nötig. Meist gelingt die Umsiedlung. Deshalb wird in solchen Fällen zuerst eine Anfrage an eine Vertrauensperson des AUE Basel-Landschaft gerichtet (siehe Annex).

² Repellentien gelten auch als Biozidprodukt (Produktart 19 gemäss Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12)

Stammt die Lichtquelle aus der öffentlichen Strassenbeleuchtung, so ist der Eigentümer der Anlage in die Lösung einzubinden.

Biozidprodukte

Es kommen ausschliesslich Biozidprodukte (inkl. Repellentien) mit einer eidg. Zulassung zur Anwendung.

Abwicklung

Alle Arbeiten werden von beauftragten Drittunternehmen ausgeführt, die eingesetzten Produkte werden dem Kunden und der Gemeinde detailliert rapportiert. Dem Kunden wird auf der Rechnung die Beteiligung der Gemeinde transparent ausgewiesen.

Das beauftragte Drittunternehmen rechnet mit der Gemeinde quartalsweise ab, indem eine Zusammenstellung

- über die Anzahl und Art der geleisteten Arbeiten,
- die dabei zum Einsatz gekommenen Biozidprodukte,
- und deren eingesetzten Mengen und Verwendungszweck

geliefert wird.